

Schutzkonzept Lager, Schulreisen, Exkursionen

- Dieses Schutzkonzept orientiert sich an den Rahmenbedingungen für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager» des BAG.
- Es gelten zudem die Inhalte des Kantonalen Schutz- und Organisationskonzepts für die Volksschulen des AVS.
- Es gelten zudem die Schutzkonzepte der jeweiligen Lagerhäuser und Übernachtungsinstitutionen.

Grundsätze:

1. Symptomfrei, Isolation bei Symptomen
 2. Abstand halten, Maskentragpflicht
 3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
 4. Beständige Gruppe
 5. Verantwortung bei der Lagerleitung
-
1. Symptomfrei, Isolation bei Symptomen
 - a) *Krankheitssymptome vor Veranstaltungsbeginn*
 - Beteiligte mit Krankheitssymptomen oder mit Verdacht einer Ansteckung dürfen nicht teilnehmen.
 - b) *Verdachts- oder Krankheitsfall während der Veranstaltung*

Werden während der Veranstaltung bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

 - Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen, isoliert werden und schnellstmöglich von ihren Eltern, wenn möglich mit dem PW, abgeholt werden.
 - Sie muss rasch von einer Ärztin/einem Arzt untersucht und getestet werden. Die Eltern sind für einen allfälligen Arztbesuch und das Testing verantwortlich. Das Testresultat soll in jedem Fall der Schulleitung gemeldet werden, auch während der Schulferien.
 - Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden.
 - Die Schulleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis in Absprache mit der Lagerleitung die Eltern/Erziehungsberechtigten aller Teilnehmenden und die Übernachtungsinstitution.
 2. Beständige Gruppe
 - Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe.
 - Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist und falls verlangt, eine Maske getragen werden muss. Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten ist grundsätzlich abzusehen.
 3. Abstand halten, Maskentragpflicht, Zertifikatspflicht
 - Die Abstandsregeln (1,5 m Mindestabstand) gelten für erwachsene Personen und zwischen den Erwachsenen und den Teilnehmenden. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, wird das Tragen einer Maske den erwachsenen Personen empfohlen.
 - Maskenpflicht gilt dort, wo die entsprechende Institution diese vorschreibt (Geschäfte, Restaurants, ÖV).
 - In öffentlichen Institutionen gilt die Zertifikatspflicht für Lehrpersonen und Schüler*innen über 16. Jahre.
 - a) *Transport*
 - Es gelten die Hygienemassnahmen des Transportbetriebs.
 - Die Lehrperson kontrolliert das korrekte Tragen der Masken (Mund, Nase, Kinn bedeckt).
 - Auf Essen in ÖVs wird verzichtet, damit die Maske konsequent getragen werden kann.

4. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

a) Händewaschen

- Die Lagerleitung stellt sicher, dass regelmässig – mindestens vor jeder (Zwischen-)Mahlzeit – die Hände mit Wasser und Seife gewaschen werden. Ist kein Wasser vorhanden, werden die Hände desinfiziert.

b) Hygienematerial in der Lagerapotheke

- Die Lagerapotheken werden um einen umfänglichen Vorrat an Handseife, Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe und Schutzmasken ergänzt.

5. Verantwortung

- Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Lehrpersonen.
- Das Leitungsteam bestimmt eine verantwortliche Person, welche
 - o innerhalb des Lagers die nötigen Informationen weitergibt,
 - o die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam thematisiert,
 - o die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrolliert.
 - o nötigenfalls in Absprache mit der Schulleitung Anpassungen und Korrekturen vornimmt.
- Das Schutzkonzept und dessen Inhalte wird von der Lagerleitung allen Beteiligten kommuniziert.

6. Checkliste der jeweiligen Lagerleitung

Die verantwortliche Lehrperson/das Team überprüft und ergänzt das Schutzkonzept hinsichtlich des Programms und den lokalen Gegebenheiten. Dabei sind auch allfällige Vorgaben der kantonalen oder lokalen Behörden, die Schutzkonzepte öffentlicher Institutionen (Museen, Zoo, Sportinfrastrukturen, ...) und der Unterkünfte zu berücksichtigen.

Die Checkliste muss der Schulleitung nicht mehr abgeben werden, die Lagerleitung hält diese für den Notfall griffbereit.